

5.6. Urkunde Nr. 141/1974

AA

Urkundenrolle Nr. 141 / 1974 }

I. Ausfertigung

**Verhandelt**

zu Gelsenkirchen-Horst am 5. April 1974

Vor dem unterzeichneten Notar

XXXXXXXXXX

erschien en heute :

- 1) Herr Pfarrer XXXXXXXXXX , 465 Gelsenkirchen-Horst, XXXXXXXXXX
- 2) Herr Bauunternehmer XXXXXXXXXX , 465 Gelsenkirchen-Horst,
XXXXXXXXXX
- 3) Herr Steinmetz XXXXXXXXXX . 465 Gelsenkirchen-Horst,
XXXXXXXXXX

- nachstehend Verkäufer genannt - ✓



Not. 1118 NRW, DIN A 3 (Bogen), Verhandlungs-Abchrift, mit Landeswappen für Nordrhein.-Westf.,
Fassung 8177. Nachdruck nicht gestattet.

4. Frau XXXXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXXXX Gelsenkirchen-Horst,
XXXXXXXXXX
5. Frau XXXXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXXXX 439 Gladbeck, XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
6. Frau XXXXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXXXX 439 Gladbeck, Auf dem
Schollbruch 52,

- nachstehend Käufer genannt -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen zu 1), 2) und 3) handelnd als Vertreter der
Pastorat der XXXXXXXXXXXX in Gelsenkirchen-Horst.

Die Erschienenen zu 4), 5) und 6) handelnd als vertretungsbe-
rechtigte Gesellschafter der XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Die Erschienenen bitten um Beurkundung nachstehenden Grund-
stückskaufvertrages.

1. Die Verkäufer sind Eigentümer der im Grundbuch von Horst
Blatt 281 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 8 Gemarkung
Horst, Flur 15, Flurstück 222, Straße Am Wedem, 1 qm groß
und lfd. Nr. 9 Gemarkung Horst, Flur 15, Flurstück 207, Hof-
und Gebäudefläche Auf dem Schollbruch 350 qm groß einge-
tragenen Grundstücke.

In Abt. II lfd. Nr. 1 ist die Einleitung eines Umlegungsver-
fahrens vermerkt.

2. Die Verkäufer verkaufen die vorgenannten Grundstücke an die
Käufer zum Preise von 17.550,- DM - in Worten: siebenzehntausend-
fünfhundertfünfzig Deutsche Mark -.

Die Käufer nehmen den Verkauf an.
Der Kaufpreis ist bereits bezahlt.

3. Die Kaufgegenstände gehen in dem vorhandenen Zustand auf die
Käufer über. Für bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit wird
keine Gewähr geleistet, auch keine Haftung für Fehler oder
Mängel übernommen. Dagegen werden die Kaufgegenstände lastenfrei
und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, mit Ausnahme des

43

Umlegungsvermerks in Abt. II lfd. Nr. 1.

4. Die Kaufgegenstände sollen den Käufern am heutigen Tage zum Besitz übergeben werden.

Die mit den Kaufgegenständen verbundenen Rechte und Nutzungen ebenso die Gefahr und die darauf haftenden oder damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben gehen für die Zeit vom heutigen Tage an auf die Käufer über.

5. Etwaige, den Verkäufern aus Anlaß der Beschädigung des Grundbesitzes gegen Bergwerksbesitzer zustehende Schadensersatzansprüche gehen mit dem Eigentum am Grundbesitz auf die Käufer über.
6. Den Käufern ist bekannt, daß Versorgungsleitungen zu den benachbarten Grundstücken der Pastorat der XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX Gelsenkirchen und der Vikarie der XXXXXXXXXX Pfarrgemeinde in Gelsenkirchen-Horst, die ebenfalls, von den Verkäufern vertreten wird, Straße Am Wedem 8, 8a, 8b und 9, eingetragen im Grundbuch von Horst Blatt 281 lfd. Nr. 7 und Blatt 283 lfd. Nr. 1, in den zu erwerbenden Grundstücken liegen. Die Lage der Versorgungsleitungen ist nicht bekannt. Die Verkäufer sind berechtigt, die übertragenen Grundstücke zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitungen zu benutzen. Auf den Grundstücken dürfen für die Dauer des Bestehens der Versorgungsleitungen keine Gebäude errichtet, oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Die Verkäufer und Käufer beantragen, die vorstehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des im Grundbuch von Horst Blatt 281 lfd. Nr. 7 und Blatt 283 lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücken auf den Grundstücken von Horst Blatt 281 lfd. Nr. 8 und 9 im gleichen Range einzutragen und das Recht auch im Bestandsverzeichnis der Grundbücher von Horst Blatt 281 lfd. Nr. 7 und Blatt 283 lfd. Nr. 1 zu vermerken. Die Käufer können die Löschung dieser Dienstbarkeit beantragen, wenn diese Versorgungsleitungen nicht mehr benötigt werden.

7. Sodann erklären die Verkäufer und Käufer die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, daß die unter Ziffer 1) dieses Vertrages bezeichneten Grundstücke in das Eigentum der Käufer übergehen und beantragen und bewilligen die Eigentumsänderung im Grundbuch einzutragen.

8. Die Erschienenen wurden vom Notar darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Erteilung behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz, der Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Gelsenkirchen und der Genehmigung der beschöflichen Behörde des Bistums Essen abhängig ist. Der Notar wird allseits ermächtigt, die Genehmigungen namens der Verkäufer und Käufer zu beantragen

und mit Wirkung für und gegen alle entgegenzunehmen.

Der Notar hat das Grundbuch am 23. Januar 1974 eingesehen.

- 9. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaige Steuern oder sonstige Abgaben tragen die Käufer.

Die Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben.

gez. XXXXXXXXXX Pfarrer, ✓
 gez. XXXXXXXXXX ✓
 gez. XXXXXXXXXX ✓
 gez. XXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXX ✓
 gez. XXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXX ✓
 gez. XXXXXXXXXX geb. XXXXXXXXXX ✓
 gez. XXXXXXXXXX Notar ✓

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum I. Male für Herrn Pfarrer XXXXXXXXXX ausgefertigt.

Gelsenkirchen-Horst, den 8. Juli 1974

XXXXXXXXXX

Nr. 7 r ✓

5.7. Urkunde Nr. 35/1978

III. Ausfertigung

Urkundenrolle Nr. 35 / 1978

Amtsgericht
Gelsenkirchen - Buar
Grundbuchamt
Empf. 31. MRZ. 1978
Uhr 17 Min.
Anl. DM Kostenm.



XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Verhandelt

zu 4650 Gelsenkirchen-Horst am 31. Januar 1978

Vor dem unterzeichneten Notar

XXXXXXXXXX aus Gelsenkirchen-Horst

erschienen heute :

1. der Revisor XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst, zur Gewißheit des Notars vorgestellt durch Herrn Pfarrer XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst,
2. seine Ehefrau XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst, zur Gewißheit des Notars vorgestellt durch Herrn Pfarrer XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst,
3. für die kath. Kirchengemeinde XXXXXXXXXXXX in Gelsenkirchen-Horst (Pastorat und Vikarie der XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst, von Person bekannt Herr Steinmetz XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst, von Person bekannt, und Herr Bankdirektor XXXXXXXXXXXX

Not. 1100 a, MSW, DIN A 3, Ausfertigung mit Landessiegeln für Nordrhein-Westfalen, ohne Oberleder
Format 31/72 Hochdruck nicht gestattet.

XXXXXXXXXX

, 4650 Gelsenkirchen-Horst, von Person bekannt.

Doe Erschienenen baten um Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages.

§ 1

1. Die Katholische Kirchengemeinde XXXXXXXXXXXX in Gelsenkirchen-Horst - nachstehend Verkäuferin genannt - verkauft lastenfrei an die Erschienenen zu 1. und 2. - nachstehend Käufer genannt - zu je 1/2 Miteigentumsanteil das auf den Namen der Verkäuferin im Grundbuch von Horst Blatt 0281 unter lfd. Nr. 57 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Horst, Flur 15, Flurstück 245, Freifläche Auf dem Schollbruch, 303 qm groß.
2. Die Verkäuferin verkauft ebenfalls lastenfrei an die Käufer zu je 1/2 Miteigentumsanteil das auf den Namen der Verkäuferin im Grundbuch von Horst Blatt 283, unter lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Horst, Flur 15, Flurstück 250, Freifläche Auf dem Schollbruch, 81 qm groß, eingetragene Grundstück.

§ 2

1. Der Kaufpreis beträgt 48.000,-- DM - in Worten: achtundvierzigtausend Deutsche Mark -.
2. Herr Architekt XXXXXXXXXXXX aus Gelsenkirchen-Horst hat im Auftrage der Verkäuferin zur Baureifmachung der verkauften Grundstücke Vorarbeiten geleistet und Auslagen gehabt. Die Käufer verpflichten sich als Gesamtschuldner, hierfür Herrn Architekten Jürgen Schäfer 1372,-- DM zu erstatten. Die Käufer werden diesen Betrag binnen 4 Wochen ab heute auf das Konto des Herrn Architekten XXXXXXXXXXXX bei der XXXXXXXXXXXX Gelsenkirchen Konto-Nr. XXXXXXXXXXXX zahlen.

§ 3

1. Die Grundstücke werden so verkauft, wie sie liegen, ohne Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit auch des Baugrundes sowie für die Freiheit der Grundstücke von Rechten und Lasten, die sich nicht aus dem Grundbuch ergeben.

§ 4

1. Der Kaufpreis ist bis zum 28.2.1978 auf das Konto der Verkäuferin bei der XXXXXXXXXXXX im Bistum Essen in Essen Konto-Nr. XXXXXXXXXXXX zu zahlen.
2. Wird der Kaufpreis bis zum genannten Termin nicht gezahlt, so ist er ab Fälligkeit mit 2 % jährlich über dem Diskontsatz der Bundesbank mindestens mit 7 % jährlich zu verzinsen.
3. Gegenüber der Kaufpreisforderung und den Kosten der Baureifmachung können die Käufer nicht mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
4. Die Rechte der Verkäuferin nach § 326 BGB bleiben unberührt.

§ 5

1. Der Besitzübergang wird auf den 1.3.1978 vereinbart.
Mit diesem Tage können die Käufer sich selbst in den Besitz der Grundstücke setzen. Gefahr, Nutzung und Lasten gehen mit diesem Tage auf die Käufer über.
2. Etwaige Ansprüche aus einer Beschädigung der Grundstücke durch Bergbaubetrieb, und zwar aus Vergangenheit und Zukunft tritt die Verkäuferin mit dem Tage der Übergabe an die Käufer ab. Die Käufer nehmen die Abtretung an. Die Verkäuferin erklärt, daß die Kirchengemeinde von den Bergwerksbesitzern wegen Bergschäden nicht abgefunden ist.

§ 6

1. Die Käufer sind vorbehaltlich der Erteilung der öffentlich rechtlichen Baugenehmigungen verpflichtet, auf dem nach § 1 erworbenen Grundstück ein Wohngebäude zu errichten.
2. Die Käufer verpflichten sich insbesondere:
 - a. auf den Grundstücken mindestens 1 Baum zu pflanzen,
 - b. mit den Bauarbeiten spätestens bis zum 1.3.1980 zu beginnen und zügig fortzusetzen.

§ 7

1. Die Verkäuferin kann verlangen, daß die Käufer die gekauften Grundstücke an die Verkäuferin herausgeben und zurückübereignen,
 - a. wenn die Käufer den Kaufpreis nicht termingerecht zahlen,
 - b. wenn der Bauantrag nicht unverzüglich gestellt wird,
 - c. mit den Bauarbeiten nicht bis zum 1.3.1980 beginnen oder nach Beginn nicht zügig fortsetzen,
 - d. oder sonst gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen.
2. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat die Verkäuferin den Käufern den gezahlten Kaufpreis und die den Käufern bis dahin entstandenen Baukosten zu erstatten, abzüglich der Kosten, die den Käufern dadurch entstanden sind, daß sie gegen die Auflagen und Bedingungen der Verkäuferin gebaut haben und abzüglich der Kosten, die der Verkäuferin für die Beseitigung der vertragswidrigen Bauteile entstehen.
3. Die Verkäuferin und die Käufer bewilligen und beantragen das Wiederkaufsrecht der Verkäuferin durch Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Rückübereignung in Abt. II des Grundbuchs einzutragen. Die Vormerkung soll Rang nach dem Vorkaufsrecht, das zugunsten der Verkäuferin in Abt. II einzutragen ist, haben. Zur Löschung der Vormerkung reicht die Vorlage des rechtskräftigen Bauabnahmescheins der Stadt Gelsenkirchen aus.

§ 8

1. Die Käufer räumen der Verkäuferin ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle ein. Die Verkäuferin und die Käufer bewilligen und beantragen die Eintragung des Vorkaufsrechts an erster Rangstelle in Abt. II des Grundbuchs.

§ 9

Die Käufer verpflichten sich, gegen die Verkäuferin keine Ansprüche geltend zu machen, wenn infolge behördlicher Anordnungen dieser Vertrag nicht durchgeführt werden kann, die beabsichtigte Behausung nicht errichtet

wird, Bauarbeiten stillgelegt werden, Bauwerke oder Bauteile auf den verkauften Grundstücken entfernt werden müssen.

§ 10

Bei einer Weiterveräußerung haben die Käufer die in diesem Vertrage gegenüber der Verkäuferin eingegangenen Verpflichtungen dem Erwerber aufzuerlegen mit der Maßgabe, daß bei allen zukünftigen Verkäufen diese Verpflichtungen im selben Umfang weitergegeben werden.

§ 11

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen soweit wie möglich entsprechen.

§ 12

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 13

Die Vertragsparteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, daß die in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke auf die Käufer zu je 1/2 Miteigentumsanteil übergehen und bewilligen und beantragen die Eintragung im Grundbuch.

§ 14

Die Verkäuferin räumt mit dem zu ihren Gunsten einzutragenden Vorkaufsrecht (§ 8) und Wiederkaufsrecht (§ 7) noch einzutragenden Grundpfandrechten bis zu einer Höhe von 350.000,-- DM nebst 18 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung den Vorrang ein und bewilligt die Eintragung des Vorranges in das Grundbuch.

§ 15

An der südlichen Grenze des Flurstücks 245 verlaufen in ost-west-Richtung Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Die Käufer verpflichten sich zu dulden, daß dieses Flurstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen benutzt wird, jedoch vorbehaltlich des Anspruchs der Käufer auf Ersatzleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für etwaige hierbei angerichtete Schäden. Auf dem Flurstück dürfen keine Bauwerke errichtet oder sonst Maßnahmen getroffen werden, die den Bestand oder Betriebssicherheit der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gefährden.

Nach Erörterung der Haftungsfragen erklären die Vertragsparteien, daß das Leitungsrecht grundbuchlich nicht abgesichert werden soll, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Verkäuferin beabsichtigt, die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen stillzulegen.

§ 16

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie anfallende Steuern und sonstige Abgaben tragen die Käufer als Gesamtschuldner.

6

§ 17

Der Notar wies die Vertragsparteien daraufhin, daß die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz, der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Genehmigung der bischöflichen Behörde in Essen abhängig ist. Die Vertragsparteien beauftragen den Notar, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und mit Wirkung für sie entgegenzunehmen.

Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.

Nach Belehrung verzichten die Vertragsparteien auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung.

Die Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben.

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Notar

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum dritten Mal für Herrn
Parrer XXXXXXXXXXXX, 4650 Gelsenkirchen-Horst, ausge-
fertigt.

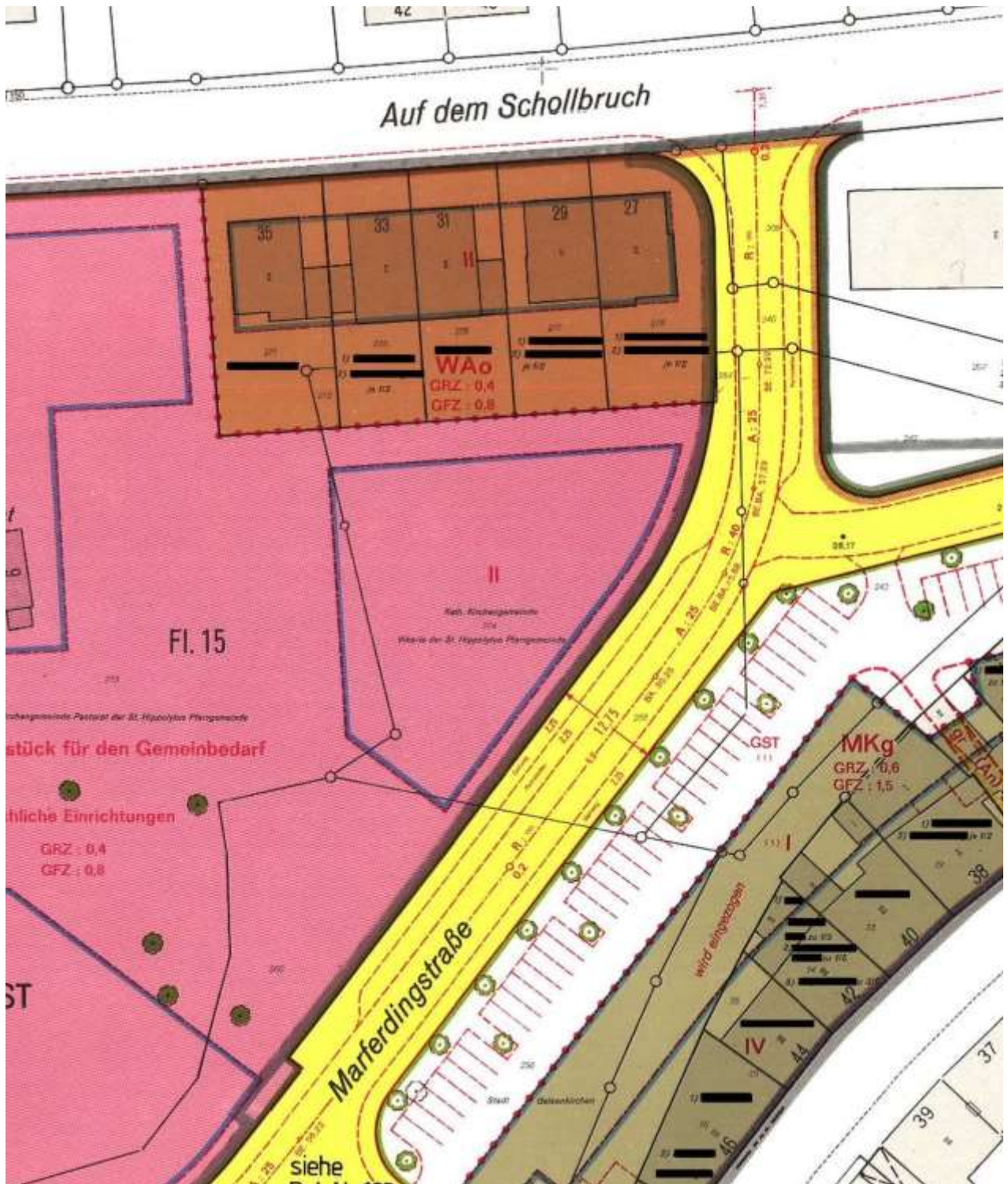
4650 Gelsenkirchen-Horst, den 2. Februar 1978

N o

XXXXXXXXXX

11

5.8. Auszug aus dem Bebauungsplan und textliche Festsetzungen



Bebauungsplan Nr. 183
für den Bereich "Am Wedem"
zwischen Auf dem Schollbruch - Marferdingstraße - Am Wedem - Indu-
striestraße - Essener Straße - Bottroper Straße

- Textliche Festsetzungen -

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen im Blatt "Bebauungs-
plan - Grundriß" wird folgendes festgesetzt:

1. Kerngebiete

Gemäß § 7 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der Kern-
gebiete Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zuläs-
sig sind.

2. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Gemäß § 21 a (2) BauNVO wird festgesetzt, daß der Grundstücks-
fläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile an außer-
halb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im
Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 des Bundesbaugesetzes hinzuzurechnen
sind.

Die "Textlichen Festsetzungen" sind Bestandteil des Bebauungsplanes
Nr. 183.

Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 183
befindet sich auf dem "Bebauungsplan - Grundriß".

XXXXXXXXX
XXXX

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den vorstehenden Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 183 - "Textliche Festsetzungen" - gemäß § 2
Abs. 1 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.
08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, unter
Punkt 15 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 20.
Sitzung am 22.05.1981 aufgestellt und gemäß § 2 a Abs. 6 Bun-
desbaugesetz zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

v

Gelsenkirchen, 22.05.1981

XXXXXXXXXX
Oberbürgermeister
XXXXXXXXXX



XXXXXXXXXX
Stadtrat/Verordneter
XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX
Schriftführer
XXXXXXXXXX

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 183 - "Textliche Festsetzungen"
- hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 06.07.1979, in der Zeit

vom 17.07.1981 bis einschließlich 17.08.1981

öffentlich ausgelegen.

Gelsenkirchen, 25.08.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

[Handwritten signature]
xxxxxxxxxx

[Handwritten mark]
xxxxxxxxxx



Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den vorstehenden Entwurf des Be-
bauungsplanes Nr. 183 - "Textliche Festsetzungen" - gemäß § 10 Bun-
desbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, unter Punkt 11,1 der Ta-
gesordnung für den öffentlichen Teil der 29. Sitzung am 26.02.1982
als Satzung beschlossen.

Gelsenkirchen, 26.02.1982

[Handwritten signature]
xxxxxxxxxx

Oberbürgermeister
xxxxxxxxxx



xxxxxxxxxx

Stadtsverordneter
xxxxxxxxxx

[Handwritten signature]
xxxxxxxxxx

Schriftführer
xxxxxxxxxx

- I. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat die Aufhebung des am 26.02. 1982 als Satzung beschlossenen, jedoch noch nicht rechtsver- bindlichen, Bebauungsplanes Nr. 183 "Textliche Festsetzungen" beschlossen.

...

II. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Bebauungsplan Nr. 183 "Textliche Festsetzungen" in der Fassung vom 26.02.1982 gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), unter Punkt 10 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 41. Sitzung am 18.03.1983 als Satzung beschlossen.

Gelsenkirchen, 18.03.1983

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

XXXXXXXXXX

Oberbürgermeister
XXXXXXXXXX



XXXXXXXXXX

Oberstadtdirektor
XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Schriftführer
XXXXXXXXXX

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 183 und seine öffentliche Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen, Nr. 33 vom 03.08.1983 bekanntgemacht worden.

Gelsenkirchen, 05.08.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

